

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
22 (1875)**

51 (23.12.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559809)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1875. Donnerstag, 23. December. № 51.

Gefundene Sachen.

1 Groschen, 1 Shawl, 1 Broche, 1 do.

Bekanntmachungen.

1) Die Abfuhr des Abtrittsunraths aus der Stadt Oldenburg in der bisherigen Weise, desgleichen die Abfuhr des Straßenkehrichts, soll vom 1. Januar 1876 an, auf ein Jahr verpachtet werden. Pachtlustige werden hierdurch aufgefordert, ihre Offerten versiegelt und mit der Aufschrift: „Abfuhr des Abtrittsunraths und Straßenkehrichts betr.“

bis zum 28. December d. J.,

Mittags 12 Uhr,

in der Registratur des Rathhauses abzugeben, wo auch die Pachtbedingungen und ein Verzeichniß der von den Pächtern zu befahrenden Straßen zur Einsicht ausliegen.

In der Offerte ist anzugeben, wie viel für die Abfuhr

1. des Abtrittsunraths allein,
2. des Straßenkehrichts allein und
3. beider Theile zusammen geboten wird.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Decbr. 20.

v. Schrenck.

2) Nachdem sich herausgestellt, daß der zum Mitgliede des Stadtraths gewählte Obergerichtsassessor Pancraz hieselbst, das Gemeindebürgerrecht in hiesiger Stadtgemeinde noch nicht erworben hat, dessen Wahl daher ungültig ist, und nachdem alle Uebrigen aus der betreffenden Classe, auf welche Stimmen gefallen sind, abgelehnt haben, so ist die Neuwahl eines Stadtrathsmitgliedes aus der Classe der beim Hofe und im Civilstaatsdienste Angestellten, der Militairpersonen von Offizierrang, welche Gemeindebürger sind und nicht zu den servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes gehören, der Geistlichen, Aerzte, Anwälte, Küster und Schullehrer, nöthig geworden. Zur Bornahme dieser Wahl wird Termin auf

Mittwoch den 5. Januar 1876,

Morgens 10 Uhr,



auf dem Rathhause angelegt und sind die Stimmzettel daselbst vor 12½ Uhr Mittags, zu welcher Zeit mit dem Ziehen derselben begonnen wird, abzugeben.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 14. Octbr. d. J. Bezug genommen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Decbr. 18.
v. Schrend.

3) Der Beschluß des Stadtraths vom 17. d. Mts., betr. die Bebauung der Wiesenflächen, genannt „die Dobben“ und eine in dieser Angelegenheit mit den Bauunternehmern Früstück und Oltmanns abgeschlossene Vereinbarung liegt vom 20. d. Mts. bis zum 3. f. Mts auf dem Rathhause zur öffentlichen Einsicht aus. Etwaige Erklärungen zu demselben sind während dieser Zeit abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Decbr. 18.
v. Schrend.

Ein Proceß der Stadt Oldenburg.

Cfr. Nr. 27 u. 28 des Gem.-Bl. pro 1875.

(Schluß.)

Indem so die oberste Wegbehörde die Zuschüttung des Grabens im Sinne einer dadurch bewirkten Verbreiterung des Trottoirs genehmigte, liegt die Sache rechtlich so, als wenn sie diese Zulegung des Grabenareals zum Trottoir unmittelbar selbst angeordnet hätte, und es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß diejenige Voraussetzung faktisch zutrifft, unter welcher daß Gericht rechtskräftig jede Ersizung für rechtlich ausgeschlossen erkennt hat.

Doch selbst dann, wenn das Interlokut anders und zwar so ausgelegt werden müßte, daß vom Kläger einfach der Beweis der außerordentlichen Ersizung verlangt werde — also ohne Beschränkung auf den Fall, daß das streitige Areal Theil des öffentlichen Weges nicht sei — hätte die klägerische Beweisantretung — soweit sie wenigstens Urkunden, Zeugen und Sachverständige betrifft — als irrelevant zurückgewiesen werden müssen. Kläger will beim Beweise der von ihm behaupteten Ersizung den Besitz der früheren Eigenthümer seines Hauses, Kaufmann Bulling und v. d. Deeten resp. dessen Ehefrau und Erben, benutzen. Allein es liegt auf der Hand, daß die beiden Voraussetzungen der außerordentlichen Ersizung nicht vorhanden sind, denn

1. ist es nicht denkbar, daß der erste Eigenthümer des Hauses, Bulling, der den Graben an der streitigen Stelle zu-

geworfen hat, sich im guten Glauben befinden konnte trotz der wiederholten Verhandlungen, die wegen dieser Angelegenheit seitens der oberen Behörde mit ihm geführt wurden, aus denen klar hervorging, daß die Behörde die Zuschüttung des Grabens für eine eigenmächtige Aenderung hielt und nur deswegen die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht verlangte, weil durch die Zuschüttung das Trottoir vortheilhaft verbreitert war. Bei v. d. Deeken und dessen Erben liegt die Sache in dieser Hinsicht freilich anders, sie konnten sehr wohl überzeugt sein, daß das streitige Areal zum Hause gehöre; allein sowohl bei ihnen, wie auch bei Bulling trifft:

2. die zweite Voraussetzung der außerordentlichen Ersizung, der dreißigjährige Eigenthumsbesitz, nicht zu. Kläger will denselben freilich darin finden, daß Bulling das streitige Areal gepflastert, eine Treppe darauf angelegt und die das Areal umgebenden Pfeiler gesetzt habe. Allein wirkliche Besitzhandlungen sind darin gewiß nicht zu finden, am wenigsten, wenn man erwägt, daß in früheren Jahren mißbräuchliches Eindringen in den Straßenraum nichts Ungewöhnliches war. Und noch weniger Bedeutung ist dem in der klägerischen Beweisantretung angeführten Umstande beizulegen, daß der Nachfolger von Bulling, v. d. Deeken, die die Pfeiler verbindenden Ketten weggenommen und die Kellereingänge zugeworfen habe.

Die klägerische Beweisantretung mußte daher auf jeden Fall als irrelevant verworfen werden.

Dem Kläger stand gegen dies Urtheil des Appellations-senats noch der Weg der Nichtigkeitsbeschwerde offen, er hat denselben aber nicht betreten und ist daher jetzt mit seiner Klage rechtskräftig abgewiesen.

Unter den Chargirten der Sprütze Nr. 6 haben kürzlich durch Neuwahl folgende Veränderungen stattgefunden:

Für den abgegangenen Hauptmann, Proprietair Dreher, ist als Brandhauptmann eingetreten der Kaufmann C. Dinlage, Heiligengeiststraße.

Außerdem sind gewählt: zum Brandmeister der Stellmacher Pickel, Rosenstr., zum Strahlmeister der Schlossermeister Brüning, Achternstr., zu Assistenten der Maurermeister Schaefer, Steinweg, Maler Janssen, Brüderstr., und Schuhmacher Krüger, Kurwickstr., zum Führer der Wasserträger Kaufmann Hoffmann, Langestr., zu dessen Stellvertreter Bauführer Rüdler, Kastanien-Allee, und zum Adjutanten Droguen-Händler Fischer, Langestr.

Die Erben des weil. Dr. C. Dugend hieselbst haben die von dem Letzteren hinterlassene reichhaltige Naturaliensammlung dem Großherzoglichen Museum, der Realschule und der Stadtknabenschule geschenkt. Der Magistrat hat, auch Namens der Lehrercollegien jener beiden Schulen, den Schenkern für ihre Liberalität und den dadurch bewiesenen Gemein Sinn seinen wärmsten Dank ausgesprochen.

Schülerzahl im Winter-Semester 1875/76.

Schule.	Classe I.		Classe II.		Summa der		
	Schüler.	Schülerinnen.	Schüler.	Schülerinnen.	Schüler.	Schülerinnen.	Zusammen.
1. Bürgerfelder-Schule . .	24	26	39	39	63	65	128
2. Haarenthors-Schule . .	41	54	—	—	41	54	95
					Summa	104 119	223

Verantwortlicher Redacteur H. C. Huchting.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.